

Aufbruchartrag

zur Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum

An

TBR Technische Betriebe Rheine AöR
Straßen
Am Bauhof 2-16
48431 Rheine

Ort der Baumaßnahme: _____

Das Grundstück Hs.Nr. _____ soll an die _____ Leitung angeschlossen werden.

Zwischen Hs.Nr. _____ und Hs.Nr. _____ sollen folgende Arbeiten durchgeführt werden:

Die Leitung liegt in der Fahrbahn.

Asphalt Pflaster unbefestigt

Die Leitung liegt im Geh-/Radweg.

Asphalt Platten Pflaster unbefestigt

Die Leitung liegt in einer Grünanlage.

Die Leitung liegt in der Parkspur.

Die Leitung liegt im unbefestigten Bankett.

Arbeitsbeginn: _____, voraussichtl. Arbeitszeit: _____

Die Tiefbauarbeiten werden ausgeführt von der Firma:

_____ in _____, Tel.: : _____

Verantwortlicher Bauleiter des Antragstellers

_____, Tel.: _____

Sperrmaßnahmen und Umleitungen

Die erforderlichen Sperrmaßnahmen und Verkehrsumleitungen sind - werden – mit der Stadt Rheine abgestimmt.

Die städtische Verkehrsbehörde wurde am _____ benachrichtigt.

Die Auflagen und besonderen Auflagen der Stadt Rheine sowie der TBR Technischen Betriebe Rheine AöR sind dem Antragsteller bekannt. Er erklärt hiermit sein Einverständnis und verpflichtet sich auch die ausführende Baufirma darüber in Kenntnis zu setzen:

Ort

Unterschrift des Antragstellers

Stellungnahme Technische Betriebe Rheine AöR

Antrag eingegangen am: _____ unter Nr. _____

Der Ausführung der Arbeiten, entsprechend dem Antrag, wird – unter nachstehenden Auflagen – seitens der Technischen Betriebe Rheine TBR zugestimmt: JA / NEIN (Bitte streichen!)

- a) Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Vermessungsingenieur zu beauftragen, folgende Vermarkungen sind zu sichern und nach Beendigung der Bauarbeiten sachgemäß wieder herzustellen:

- b) unabhängig von dieser Genehmigung ist für die Straßensperrung die Genehmigung des Straßenverkehrsbehörde einzuholen,
- c) alle Beschädigungen des Straßenkörpers, auch außerhalb der Aufbruchstelle, gehen zu Lasten des Antragstellers,
- d) die Fahrbahn in der Aufbruchstelle darf erst nach Wiederherstellung der Straßendecke und nach vorläufiger Abnahme durch die TBR für den Verkehr freigegeben werden,
- e) vor den Aufbrucharbeiten ist gem. § 7 Abs. 5 VermKG NW das Katasteramt über die vorgesehenen Erdarbeiten zu benachrichtigen. Falls eine Anzeige nicht erfolgt, kann dieses gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 VermKG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Katasteramt wird Sie über evtl. vorhandene Vermessungspunkte unterrichten und evtl. eine erforderliche Sicherung vornehmen.

Falls Straßenbäume vorhanden sind, ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- f) Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung.
- g) Bestimmungen zum Schutz der Bäume und Gehölze im Baustellenbereich.
- h) DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- i) Die Standsicherheit der Bäume, deren Wurzelbereich berührt wurde, ist durch eine Fachfirma nach Beendigung der Bauarbeiten zu überprüfen und das Ergebnis den Technischen Betrieben schriftlich mitzuteilen.
- j) Sollte es zu Beschädigungen eines Baumes (einschl. des Wurzelbereiches) kommen, ist der Antragsteller bzw. die von ihm beauftragt Baufirma verpflichtet, sofort den TBR schriftlich Mitteilung zu machen.

Besondere Auflagen:

I. Aufbrüche im Asphalt

Der Aufbruch und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen hat nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien „ZTV Asphalt StB“ und „ZTV A StB“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen, insbesondere gilt:

- Unterschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweise, **ist für die Wiederherstellung die Regelbauweise zu verwenden**
- Überschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweise, so ist mit der TBR abzustimmen, ob eine Wiederherstellung in Regelbauweise ausreicht oder eine dickere Dimensionierung erforderlich ist.
- Auf die ZTV Asphalt StB in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Unebenheiten der Oberflächen der Schichten innerhalb einer 4 m langen Messstrecke dürfen bei Tragschichten nicht größer als 2 cm, bei Tragdeckschichten nicht größer als 1,5 cm und bei Binder- und Deckschichten nicht größer als 1 cm sein.
- Die Oberfläche der einzelnen Schichten muss eine gleichmäßige Beschaffenheit aufweisen. Die Oberfläche der Tragdeckschicht und der Deckschicht muss gleichmäßig geschlossen sein und eine dem Verwendungszweck angemessene Rauheit aufweisen. Die Körnung wird auf 0/5 oder 0/8 festgelegt.
- Bei Asphaltoberflächenaufbrüchen in Straßen für Längsverlegung ab einer Länge von 10m sind maschinell mit einem Rad-/Gehwegfertiger zu schließen.

- **Asphaltnägel**

Damit die Straßenaufbrüche im Asphalt direkt vor Ort der ausführenden Baufirma zugeordnet werden können, sind sog. Asphaltnägel in die Asphaltdeckschicht einzubauen.

Aus den Asphaltnägeln gehen der Auftraggeber (Form), die ausführende Baufirma (Nummer) und das Jahr des Einbaus hervor.

Die entsprechenden Asphaltnägel sind beim jeweiligen Auftraggeber erhältlich.

- **Asphaltdeckschicht**

Als Materialkörnung wird den Asphaltfeinbeton die Körnung 0/5 – 0/8 gefordert.

Die Deckschicht ist immer mit einer Walze zu verdichten. Verdichtungen mit Wackerstampfer, Rüttelplatten o. ä. sind nicht gestattet.

- **Splitt-Mastix**

Aufbrüche in Straßen, in denen Splitt-Mastix eingebaut wurde, sind auch wieder mit Splitt-Mastix zu schließen. Im folgenden werden einige Straßen beispielhaft genannt:

- Weihbischof-d´Alhaus-Str.

D Salzbergener Str./Kreisverkehr Höhe Weihbischof-d´Alhaus-Str.

e Salzbergener Str., zwischen Bodelschwingbrücke - Wieteschstr.

r Berbmomstiege, zwischen Neuenkirchener-Str. - Brechestr.

- Neuenkirchener-Str./ Bereich Einmündung Berbmomstiege

A Bodelschwingbrücke

n Konrad-Adenauer-Ring, von Bodelschwingbrücke - Hansaallee

t- Lingener Damm, von Konrad-Adenauer-Ring bis Am Stadtwalde

r- Kardinal-Galen-Ring, von Bodelschwingbrücke - Timmermanufer

a Ludgeribrücke

g Neuenkirchener Str., von Kardinal-Galen-Ring - Friedenstr.

s Zufahrt Möbel Berning/Mediamarkt, von Neuenkirch.-Str. - Kardinal-Galen-Ring

t Hovestraße, von Kardinal-Galen-Ring - Hafenbahn

l- Münsterlanddamm, von Hafenbahn - Staelskottenweg

l- Hemelter Str., von Kardinal-Galen-Ring - Elter Str.

e Hemelter Str., Kreisverkehr Höhe Elter Str./Surenburgstr.

r- Osnabrücker Str., von Hansaallee - Erikaweg

- Daimler Str., von Vennhauser Damm - Zufahrt GVZ (von-Liebig- Str.)

- Daimler Str., Kreisverkehr Höhe Röntgenstr.

- Röntgenstr., von Daimlerstr. - Omorikaweg

Der Antragsteller hat hier vor Beginn der Arbeiten mit der TBR eine schriftliche Vereinbarung über die Notwendigkeit zum Einbau von Splitt-Mastix zu treffen. Das Splitt-Mastix-Material ist ab einer Größenordnung von 1 t lieferbar.

- **Binderschicht**

Auf die Binderschicht wird im Zuge der Wiederherstellung von Aufbrüchen verzichtet. Anders bei Längsverlegungen (Längsverlegungsaufbrüche): Die Aufbrüche bei Längsverlegungen werden gesondert betrachtet. U. U. wird eine Binderschicht gefordert. Der Antragsteller hat hier vor Beginn der Arbeiten mit der TBR eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, ob eine Binderschicht eingebaut wird oder nicht.

- **Asphalttragschicht**

Als Materialkörnung wird die Körnung 0/22 gefordert.

Der Einbau der Asphalttragschicht hat ab 8 cm Stärke in mehrschichtigem Einbau zu erfolgen.

- **Einbautemperatur**

Grundsätzlich hat der Asphalteinbau nach ZTVA zu erfolgen. D. h., die Temperaturgrenzwerte beim Einbau ist abhängig vom Asphaltmischgut und Bindemittel. Sofern die Einhaltung der Einbautemperatur für den Antragsteller bzw. für die von ihm beauftragte Baufirma problematisch ist (z.B. Kleinmengen, kalte Witterung), muss die Materialanlieferung mit einem Thermowagen erfolgen.

- **Provisorisches Schließen von Asphaltaufbrüchen**

1. Asphaltaufbrüche, welche sich aufgrund zu geringer Temperaturen in der Außenluft (**im Winter**) nicht nach Beendigung der Baumaßnahme wieder fachgerecht mit Asphalt schließen lassen, werden zunächst als **Pflasteroberfläche** (graues Rechteckpflaster, 8 cm stark) geschlossen. Dieses Provisorium darf für längstens ein halbes Jahr bestehen. Danach hat der Antragsteller eigenständig dafür zu sorgen, dass ein solcher Aufbruch fachgerecht in Asphaltbauweise geschlossen wird. Der Einbau von Kalt-Bitumen ist NICHT erlaubt!
2. Asphaltaufbrüche, welche sich aus Gründen des **Bauablaufes** nicht sofort nach Beendigung der Baumaßnahme wieder fachgerecht schließen lassen, können zunächst bis Deckenhöhe mit der **Asphalttragschicht** geschlossen werden. Dieses Provisorium darf für längstens ein halbes Jahr bestehen. Danach hat der Antragsteller eigenständig dafür zu sorgen, dass ein solcher Aufbruch auf das notwendige Maß gefräßt und anschließend fachgerecht in Asphaltbauweise geschlossen wird. Der Einbau von Kalt-Bitumen ist NICHT erlaubt!

- **Hinweis I:**

Im Bereich von Straßen anderer Baulastträger als die Stadt Rheine, gelten die Wiederherstellungsvorgaben des jeweiligen Baulastträgers.

II. Aufbrüche im Pflaster

Der Aufbruch und die Wiederherstellung der Verkehrsflächen hat nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien „ZTV P - StB“ und „ZTV A - StB“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen, insbesondere gilt:

- Unterschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweise, **ist für die Wiederherstellung die Regelbauweise zu verwenden**
- Überschreitet der vorgefundene Aufbau den der Regelbauweise, so ist mit der TBR abzustimmen, ob eine Wiederherstellung in Regelbauweise ausreicht oder eine dickere Dimensionierung erforderlich ist.
- **Anpflasterung von Einbauten in der Pflasterfläche (z.B. Schieberkappen)**
Bei Anschlussarbeiten an Schieberkappen ist Natursteinpflaster/Mosaik bis auf eine halbe Steinbreite zu verwenden
Als Fugenmaterial ist ein geeigneter Natursteinfugenmörtel auf Kunststoffbasis zu verwenden.
Wird der Naturstein, wie das umliegende Pflaster, in eine wasserdurchlässige Bettung eingebracht, ist auch ein wasserdurchlässiger Natursteinfugenmörtel (z.B. VDW 800) zu verwenden.
Wird der Naturstein in eine Zementmischung (nahezu wasserundurchlässig) als Bettung eingebracht, ist auch ein wasserundurchlässiger Natursteinfugenmörtel (z.B. VDW 400) zu verwenden.

III. Gewährleistungsfrist:

Für die Wiederherstellung aller Oberflächen beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber der TBR 5 Jahre.

V. Kontrolle der Arbeiten:

Die im Zuge von Bauarbeiten durchgeführten Oberflächenaufbrüche und Bodenaushübe, einschl. deren Wiederherstellung und Verfüllung, werden stichprobenartig vom Auftraggeber kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt

- a) durch die Entnahme von Bohrkernen aus dem eingebauten Material und
- b) durch Feststellen der erzielten Verdichtung anhand eines Plattendruckversuches oder einer Rammkernsondierung.

Soweit sich bei dieser Überprüfung herausstellt, dass die vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllt sind, muss der Antragsteller der TBR die angefallenen Überprüfungskosten erstatten. Außerdem hat der Antragsteller auf seine Kosten die festgestellten Mängel zu beseitigen. Eine nochmalige Überprüfung geht ebenfalls zu Lasten des Antragstellers.

Technischen Betriebe Rheine AöR



Rheine, _____

_____ für die TBR

Abnahmeprotokoll

zur Baumaßnahme: _____

Antrags-Nr.: _____

1. Abnahme

am _____, um _____ Uhr.

Besondere Vermerke: (Schäden, Benachrichtigungen, Zwischenkontrollen)

Voraussichtliche Endabnahme in der Woche vom _____ bis _____

2. Nachabnahme

Beanstandungen JA / Nein (Bitte streichen; falls JA bitte erläutern):

(Nach-) Abnahme erfolgreich am _____ um _____ Uhr.

Auflagen:

Rheine, _____

Technischen Betriebe Rheine AöR



TBR Technische Betriebe Rheine AöR
Entsorgung • Entwässerung • Grün • Straßen

Für den Antragsteller

für die TBR

3. Endabnahme nach Gewährleistung (5 Jahre)

Beanstandungen JA / Nein (Bitte streichen; falls JA bitte erläutern):

Endabnahme erfolgreich am _____ um _____ Uhr.

Auflagen:

Rheine, _____

Technischen Betriebe Rheine AöR



TBR Technische Betriebe Rheine AöR
Entsorgung • Entwässerung • Grün • Straßen

Für den Antragsteller

für die TBR